



2015 EIN JAHR IM ANDEREN KLIMAEXTREM – EIN PAAR GEDANKEN HIERZU

➤ *Artur Baumann, Weinbauring Franken e.V.*

www.w? winzer.wetter.wasser.wein.wbr

Die diesjährige Ernte ist eingebracht. Die Erntemenge wird im Durchschnitt bei 70 hl/ha liegen. Die Mostgewichte wohl bei Ø 89° Oechsle.

Ein versöhnliches Ergebnis im Ganzen, unbefriedigend für viele Einzelne. Der Start in das Weinjahr erfolgte mittelfrüh – ca. 1 Woche vor dem langjährigen Schnitt. Die Blüte – um den 10. Juni – wunschgemäß nicht zu früh und nicht zu spät. Bereits im Mai war spürbar, dass zu wenig Wasser zur Verfügung stand, aber die Entwicklung der Reben ging trotzdem zügig voran. Es fehlten im Mai und Juni die Temperaturextreme. Die Tage waren nicht zu heiß, die Nächte mild – Ideal für Rebenwachstum ohne Stress. Stress gab es dann vor allem im Juli und August! Ausbleibende Niederschläge oder wenig ergiebige Regenereignisse, gepaart mit hohen Temperaturen. Hitzerekord für Deutschland bei uns in Franken: Tagesdurchschnittstemperatur am 4. Juli: 30,1° C und am 7. August: 29,4° C (Station Veitshöchheim) an beiden Tagen bei deutschem Hitzerekord gemessen in K(H)itzingen: 40,7° C.

Heiße Sommer und Trockenheit sind in Franken eigentlich nichts Ungewöhnliches. Was überrascht, sind vor allem die anhaltenden Temperaturen über 33° C. Ein paar heiße Tage haben bisher bei uns ihr Finale in Gewittern gefunden, diesmal war alles anders. Es wollte nicht regnen.

Anpassungsstrategien sind gefragt. Neben der Witterung wird ein Rebberg geprägt durch die natürlichen Standortvoraussetzungen (Bodenart, Gründigkeit) und durch den Winzer. Ersichtlich war, dass ältere Weinberge (> 8 Jahre) besser mit Wassermangel zurechtkamen, da ihr Wurzelsystem weitgehend vollständig ausgebildet ist. Wasserschonende Bodenpflege (Umbruch jede 2. Gasse und unter Stock bearbeitet) sowie wuchskraft- und zeitgerechte Stockpflege (normale Stockbelastung und Ausbrech-, Korrekturarbeiten (auch Traubenkorrektur!)) haben selbst bei unbewässerten Anlagen zu befriedigenden und guten Ernteergebnissen geführt.

Bewässerung hilft – keine Frage! Bewässerung wird aber nicht auf allen Standorten im großen Stil möglich sein. Vielleicht 20 – 30 % der Rebfläche könnten bewässerungsfähig sein. Für die restlichen Flächen muss an anderen Anpassungsstrategien gearbeitet werden: Hierzu ist bei Neupflanzungen über die Rigoltiefe nachzudenken (mehr erschließbarer Wurzelraum bietet einen größeren Wasservorrat). Die Jungreben müssen in den ersten drei Jahren in die Lage versetzt werden diesen Wurzelraum auch zu erschließen.

Rebwurzeln können bis zu 1,5 cm pro Tag wachsen. – Können - !!

Heißt: wir müssen sie in die Lage versetzen, dass sie es können. Jungreben mit zu starker Belastung können das sicher nicht. Nur mit Unverständnis kann man reagieren, wenn man sieht wie ein paar wenige Trauben an den Stöcken belassen werden und die Stöcke dabei zu Grunde gehen, für einen Ertrag der nicht der Rede wert ist. Die ersten drei Jahre müssen genutzt werden den Wurzelraum zu erschließen, erst dann kommt die Traubenproduktion. Der Winzer ist gefragt! Gerade bei jungen Reben gilt: Stöcke nicht überbelasten und Stockarbeiten termingerecht erledigen.

Denken Sie auch beim Rebschnitt für 2016 daran, dass trockengestresste Reben weniger Reservestoffe eingelagert haben und sich somit beim Austrieb schwer tun. Der Anschnitt muss verringert werden und Frostruten sollten dort nicht angeschnitten werden.

Das empfohlene System der wechselseitigen überjährigen Begrünung mit Herbst-Wintereinsaat hat sich in 2014 und 2015 bewährt. Es ist ein Kompromiss zwischen Befahrbarkeit und Wasservorratsschonung.

Angepasste strategische Bodenpflege kombiniert mit wuchs- und termingerechter Stockpflege sind Meilensteine der nachhaltigen Traubenerzeugung. Der Grundstein hierfür muss mit optimierter Pflanzfeldvorbereitung und Pflanzung gelegt werden.

NEUES GENEHMIGUNGSSYSTEM FÜR REBPFLANZUNGEN AB 01. JANUAR 2016

➤ *LWG, Harald Märkel, Sachgebiet Weinrecht, Rechtsangelegenheiten der LWG*

Alle in der Weinbaukartei erfassten Weinbaubetriebe haben Mitte Oktober ein 4-seitiges Merkblatt der LWG erhalten, in dem ausführlich auf die Änderungen und Neuerungen zur Pflanzrechtsregelung ab 2016 hingewiesen wird.

Dieses Merkblatt ist auch im Internet der LWG unter <http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/115788/index.php> (<http://bit.ly/1H4q00s>) als PDF-Datei eingestellt.

Für zum 31.12.2015 bestockte Rebflächen besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Sofern bestockte Rebflächen an einen anderen Betrieb verpachtet oder aufgrund der Beendigung eines Pachtvertrages zurückgegeben werden bzw. bestockte Rebflächen gekauft oder verkauft werden, genügt wie bisher auch die nachträgliche Anzeige des Flächenzu- bzw. Flächenabgangs zur Weinbaukartei.

Bereits gerodete Flächen gehen nur dann mit dem Pflanzungsrecht auf den Nachbewirtschafter über, wenn der Bewirtschaftungswechsel (Pacht oder Eigentumsübergang) noch im Jahr 2015 vollzogen wird. Der Weinbaukartei sind hierzu auf Anforderung geeignete Nachweise (bspw. Pachtvertrag, notarielle Kaufvertragsurkunde etc.) vorzulegen.

Bitte prüfen Sie wie im Merkblatt angeführt ob ggfs. Pachtverträge aufgrund des neuen Genehmigungssystems angepasst werden müssen. Denn ab 2016 steht das Wiederbepflanzungsrecht allein dem Be-

trieb zu, der zum Zeitpunkt der Rodung die Bewirtschaftungsbefugnis (Pacht, Eigentum) über die Rebfläche hatte. Wenn Pflanzungsrechte auf den Nachbewirtschafter übergehen sollen, dann darf die Fläche nicht zuvor durch den abgebenden Betrieb gerodet werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Weinrecht der Landesanstalt gerne zur Verfügung.

Hinweis: Im November 2015 erhalten all die weinbautreibenden Betriebe, in deren Datenbestand zur Weinbaukartei unbestockte Rebflächen erfasst sind, ein Anschreiben mit entsprechenden Informationen und Antragsformulare zur Umwandlung von Wiederbepflanzungsrechten oder noch nicht genutzten Pflanzungsrechten aus Regionaler Reserve in das neue Genehmigungssystem. Bevor diese im Jahr 2016 ausgeübt werden, müssen sie zwingend in Genehmigungen nach dem neuen System umgewandelt werden. Entsprechende Antragsformulare stehen auch auf der Internetseite der LWG zur Verfügung. Anträge auf Umwandlung können von der LWG aber erst ab dem 1. Januar 2016 genehmigt werden. Bitte sehen Sie von einer voreiligen Antragstellung ab, bevor Sie die Aufstellungen durch die LWG erhalten haben.

ABGABE DER TRAUBENERNTE- WEINERZEUGUNGSMELDUNG FÜR DAS JAHR 2015

➤ *LWG, Sachgebiet Weinrecht und Rechtsangelegenheiten der LWG*

Stichtag 15. Januar 2016

Veitshöchheim: Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) erinnert alle Winzer in Bayern an die Meldung der Traubenernte und Weinerzeugung 2015.

Die Meldung der Traubenernte und Weinerzeugung 2015 hat spätestens bis zum 15. Januar 2016 (Eingang bei der LWG) zu erfolgen.

Für einen reibungslosen Ablauf bittet die LWG, **ausschließlich die neuesten Formblätter** auszufüllen und einzureichen. Sie sind bei den Gemeindeverwaltungen, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhältlich oder im Internetangebot der LWG als PDF-Dateien unter

<http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/066668/index.php> zu finden.

Diese können bequem am PC ausgefüllt, danach ausgedruckt und unterschrieben weitergeleitet wer-

den. Somit hat auch jeder Meldepflichtige die Möglichkeit seine eingegebenen Daten abzuspeichern, um für Meldungen in Folgejahren darauf zurückzugreifen. **Achten Sie auf die Aktualität der abgespeicherten Daten.**

Zur Kontrolle seines Datenbestandes kann jeder meldepflichtige Betrieb über folgende E-Mailkontakte birgit.eisenmann@lwg.bayern.de; martina.goepfert@lwg.bayern.de; marianne.grohme@lwg.bayern.de; christine.mann@lwg.bayern.de; eine Zusammenstellung (siehe Darstellung) nach Gemarkung, Weinlage und Rebsorte seiner aktuell in der Weinbaukartei gemeldeten Rebflächen bei der LWG anfordern. Jungfelder im 1. Standjahr sind nicht berücksichtigt, da sie noch nicht zur Ertragsrebfläche zählen.

Die Daten können wie dargestellt in das Formblatt zur Traubenernte- Weinerzeugungsmeldung übertragen werden.

Zusammenstellung:

Betriebsnummer:[]	
Gemarkung/Weinlage	Im Ertrag
1135-Dettelbach	0,6184
1-Dettelbacher-Berg-Rondell	0,4725
101-Müller-Thurgau	0,1947
103-Bacchus	0,2778
2-Dettelbacher-Sonnenleite	0,1459
106-Weißer-Riesling	0,1459
1149-Mainstockheim	0,2072
1-Mainstockheimer-Hofstück	0,2072
102-Grüner-Silvaner	0,2072
Gesamtertragsrebläche	0,8256

Meldung

1	Absender Name, Vorname, Firmenbezeichnung		Betriebsnummer		
	Straße, Hs.-Nr., Ortsteil		Betriebsform		
	PLZ, Ort		Rechtsform		
	Telefon				
2	Traubenerntemeldung für das Jahr: 2015				
3	Lts. Nr.	1	2	3	4
4	Gemarkung	Dettelbach	Dettelbach	Dettelbach	Mainstockheim
5	Weinlage	Berg-Rondell	Berg-Rondell	Sonnenleite	Hofstück
6	Rebsorte	Müller-Thurgau	Bacchus	Weißer Riesling	Grüner Silvaner
7	Ertragsfläche	1947	2778	1459	2072
8	Umrechnungsschlüssel: 100 kg Trauben = 0,78 hl Wein (statt vormals 0,75 hl) 100 l Traubenmost o. teilweise gegorener Traubenmost = 1,00 hl Wein (statt vormals 0,97 hl)				
Von der Ernte sind geeignet für:					
Angaben in Hektoliter (hl), mit zwei Kommastellen!					
	Deutscher Wein				
	Landwein				
	Qualitätswein				
	Prädikatswein				
	Erntemenge				
9	selbst ausgebaut zu	Traubenmost (Süßes)			
		Wein			
9	verkauft/ abgegeben als	Truben			
		Traubenmost/Jugweine			
10	Berechnung des Hektarertrages		Gesamterntemenge	Ertragsrebläche	
			hl	0,8256	ha
11	Verkauf/abgegeben wurde an folgende Empfänger:				

Zur **Traubenerntemeldung** sind alle Winzer verpflichtet, die Trauben von Reblächen ab einer Größe von 10 Ar erzeugen. Unabhängig von der Flächengröße muss jeder, der Trauben oder Most an andere vermarktet, eine Traubenerntemeldung abgeben. Mitglieder von Winzergenossenschaften oder Erzeugergemeinschaften, die ihre gesamte Ernte abliefern, sind von der Meldepflicht ausgenommen. Die geerntete Menge ist in Hektoliter fertigen Weines anzugeben. Der Umrechnungsschlüssel für die Berechnung des Hektarertrages ist durch die Weinverordnung vorgeschrieben: Demnach entsprechen 100 kg Trauben einer Menge von 0,78 hl Wein, 100 l Traubenmost oder teilweise gegorener Traubenmost entsprechen 1 hl Wein.

Zur **Weinerzeugungsmeldung** sind Winzer, Weinbaubetriebe, Erzeugergemeinschaften, Weinkellereien oder Handelsbetriebe verpflichtet, die Wein aus eigenen oder zugekauften Erzeugnissen herstellen. Bei weniger als 10 Hektoliter erzeugtem Wein ist die Abgabe der Weinerzeugungsmeldung nur dann erforderlich, wenn dieser ganz oder teilweise vermarktet wird.

Besonderheit für die Meldung von **Rotling**:

Rotling ist eine Mischung von weißen und roten Trauben. Die Mischung erfolgt entweder bei der Ernte oder spätestens im Maischestadium. Bei der Traubenerntemeldung sind die Sortenanteile deshalb sowohl in der Menge als auch in der Fläche den Parzellen zuzuordnen, aus denen die Trauben geerntet wurden. Zum Beispiel ist bei einem Rotling aus Ker-

ner und Dornfelder der Kerner-Anteil der Kerner-Parzelle und der Dornfelder-Anteil der Dornfelder-Parzelle zuzuordnen. In der Weinerzeugungsmeldung zählt der Rotling zur Kategorie Rotwein, Rosé, Rotling.

Zu melden sind alle bis zum Stichtag im Betrieb ausgebauten Weinmengen der letzten Ernte. Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung sind auf einem Meldeformular zusammengefasst.

Die ausgefüllten Formblätter können direkt oder auf dem Postweg bei der *Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim*, abgegeben werden.

Ausdrücklich weist die LWG darauf hin, dass jeder Meldepflichtige, der seine Traubenernte- Weinerzeugungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet, ordnungswidrig handelt. Nach dem Gesetz können solche Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße geahndet werden. Darüber hinaus werden diese Betriebe von bestimmten Stützungsmaßnahmen entsprechend der VO (EG) Nr. 1234/2007 ausgeschlossen (z.B. Förderung von Investitionen).

Weitere Auskünfte erteilen

Frau Eisenmann	Tel. 0931/9801-263,
Frau Mann	Tel. 0931/9801-266,
Frau Göpfert	Tel. 0931/9801-257 oder
Frau Grohme	Tel. 0931/9801-267.

INFORMATION DER LWG ZUM PROGRAMM ZUR STÄRKUNG DES WEINBAUS – TEIL A UMSTRUKTURIERUNG UND UMSTELLUNG VON REBFLÄCHEN

➤ *Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim*

Anträge auf Förderung für die Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen können zurzeit bei der LWG gestellt werden.

Der **Antragsendtermin hierfür ist der 31.01.2016.**

Wir erinnern nochmal daran, dass auch für bereits gerodete Flächen Antrag gestellt werden kann, da die Rodung nicht mehr der Beginn der Maßnahme ist.

Von der Förderung sind Bewirtschafter mit widerrechtlichen Rebflächen (sog. Schwarzpflanzungen) ausgeschlossen.

Sollte aus weinrechtlicher Sicht eine Feldstücksneubildung erforderlich sein, muss diese unbedingt vor Antragstellung erfolgen.

Wer im Sommer bereits einen Antrag auf Förderung der Tropfbewässerung gestellt hat, kann dieses Jahr ausnahmsweise seinen Antrag um weitere Maßnahmen (z.B. eine Rodung und Wiederbepflanzung im Mai 2016) erweitern.

Diese Antragsergänzungen müssen in Absprache mit der LWG geschehen.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsmi-

nisteriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Weinbau – Teil A: Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen) zur Verfügung.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung können die Antragsunterlagen auch bei der LWG angefordert werden. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte.

Wenn sie vor Antragstellung mit uns Kontakt aufnehmen möchten, oder ihren Antrag persönlich bei uns im Kellereigebäude der LWG abgeben wollen, erreichen sie uns unter:

Inge Schömig 0931/9801214 oder

Peter Wolter 0931/9801215

Für das Verwirrverfahren gegen den Traubenwickler (RAK-Verfahren) können ebenfalls Neuanträge bis 31.03.2016 gestellt werden. Der Zuschuss pro Hektar beträgt ab Antragsdatum 2015 110 €/ha.

Auslaufende Verträge vom Jahr 2011 müssten ebenfalls spätestens zum 31.03.2016 neu beantragt werden, wenn weiterhin die Förderung des RAK-Einsatzes gewünscht wird.

Bei Fragen wenden sie sich bitte an:

Peter Wolter 0931/9801-215.

BAYERISCHER WEINFONDS UNTERSTÜTZT WEIN-MARKETING

➤ *Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim*

Eine Millionen Euro pro Jahr – seit 13 Jahren

Seit Einführung des bayerischen Weinfonds am 1. Januar 2002 konnte die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) über die gesetzliche Abgabepflicht rund 14 Millionen Euro zur besonderen Förderung des Absatzes von Wein zur Verfügung stellen.

Mit den Mitteln des bayerischen Weinfonds von jährlich zirka eine Millionen Euro führt die für das gesamte Weinbaugebiet zuständige gebietliche Absatzförderungseinrichtung Gebietsweinwerbung Frankenwein-Frankenland GmbH, Würzburg, Maßnahmen zur Absatzförderung und Öffentlichkeitsarbeit durch.

Antragsfrist endet am 31. Oktober für Maßnahmen 2016.

Daneben werden auch Marketingaktivitäten für gruppenbezogene Maßnahmen im fränkischen Weinbau

und am Bodensee gefördert. Förderanträge für Maßnahmen des Jahres 2016 können von interessierten Gruppen bis zum 31. Oktober bei der LWG gestellt werden. Das Antragsformular sowie ein Merkblatt zur Förderung stehen auf den Internetseiten der LWG zum Herunterladen zur Verfügung unter:

<http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/066668/index.php>

Weitere Informationen:

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim

Ansprechpartner: Elmar Henke

Tel. 0931 / 98010; Telefax: 9801270

Internet: www.lwg.bayern.de

E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de

Am Freitag, den **22. Januar 2016** findet von 09.00-12.00 Uhr ein Rebschnittkurs in der Aula der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim statt. Nach einer Stunde theoretischer Einführung wird der praktische Rebschnitt in kleinen Gruppen unter fachlicher Anweisung im Weinberg geübt.

Der Unkostenbeitrag beträgt zehn Euro.

Anmeldung

Eine schriftliche Anmeldung bis zum 15. Januar 2016 ist an folgende Adresse zu richten:

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Abteilung Weinbau, Frau Riepel

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim.

Oder per E-Mail: weinbau@lwg.bayern.de.

Die Teilnehmer erhalten eine Bestätigung. Diese berechtigt zur Teilnahme.

SCHULUNG "ALTERNATIVES BETREUUNGSMODELL" (LUV-MODELL) ZUR UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT

➤ *Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - Bereich Prävention -*

Die Schulung "Alternatives Betreuungsmodell" (LUV-Modell) - **Aufbaulehrgang** Weinbau - der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau findet **vom 01.03.2016 bis 02.03.2016** wieder in der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim statt. An diesem Aufbaukurs können nur Unternehmer teilnehmen können, die bereits einen Grundlehrgang absolviert haben.

Wir weisen darauf hin, dass Unternehmer, die Arbeitnehmer beschäftigen, spätestens seit 01.04.2003

eine selbst finanzierte sicherheitstechnische Betreuung nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2 benötigen, wenn sie nicht an einer derartigen kostenfreien LUV-Modell-Schulung teilgenommen haben.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter der Verwaltungsstelle Würzburg, Prävention, Friedrich-Ebert-Ring 33, 97072 Würzburg, unter den Telefonnummern 0931/8004-225 und -408 zur Verfügung. (Anmeldung erwünscht)

Programm unter: <http://bit.ly/1MOFRIV>

BAUEN AUF DEM HOF

➤ *ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH*

Wann das Finanzamt mitbaut

Weil Winzer auch auf dem Hof wohnen sollen, den sie bewirtschaften, wird ihnen ein schönes Steuerprivileg gewährt: Errichtungsbedingte Entnahme heißt der Schlüssel zu steuerlichen Vorteilen.

Zu den Besonderheiten der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe gehört von jeher die Einbeziehung der selbst genutzten Betriebsleiter- oder Altenteilerwohnung in den Hof. Ab 1987 wurde zwar die Zuordnung der Wohnungen zum Betriebsvermögen im Rahmen der sogenannten Konsumgütlösung aufgegeben und die Winzer damit allen anderen Steuerpflichtigen gleichgestellt, deren privates Wohnen steuerlich ebenfalls außen vor bleibt. Dennoch sind den Winzern Vorteile erhalten geblieben.

Auch wenn das Wohnen nunmehr Privatsache des Betriebsinhabers ist, so gewährt ihm das Einkommensteuergesetz mit der sogenannten errichtungsbedingten Entnahme die Möglichkeit, für seinen privaten Wohnbedarf betriebliche Grundstücksflächen steuerfrei aus dem Betrieb zu entnehmen. Normalen Gewerbetreibenden ist das – mit wenigen Ausnahmen – verwehrt. Baut der Winzer für sich selbst ein neues Wohnhaus oder auch eine Altenteilerwohnung, führt das private Bauvorhaben zwar zu einer

Entnahme der betroffenen Grundstücksfläche. Die wird jedoch steuerfrei gestellt, um nach dem Willen des Gesetzgebers das Wohnen des Winzers auf der Hofstelle weiterhin zu erleichtern. Auch fast 30 Jahre nach Einführung der Konsumgütlösung steht diese errichtungsbedingte Entnahme den Winzern vollumfänglich zur Verfügung. Der Vorteil geht so weit, dass in jeder Generation der Betriebsinhaber die Möglichkeit zur steuerfreien Entnahme zweier Bauplätze hat, einen für sich selbst und einen weiteren für eine Altenteilerwohnung.

Frühere Entnahmen berühren Privilegien nicht

Die errichtungsbedingte Steuerbefreiung ist davon unabhängig, ob und wie viele Wohnungen der Winzer von 1987 bis 1998 bereits steuerfrei entnommen hat. Gerade in Regionen mit hohen Grundstückswerten führt diese Steuerbefreiung zu erheblichen Vorteilen für die bauenden Winzer. Und es besteht nicht nur für den derzeitigen Betriebsinhaber, sondern auch für den Hofnachfolger die Möglichkeit, steuerfrei Grund und Boden entnehmen zu können. Die Steuerbefreiung knüpft daran an, dass neuer Wohnraum geschaffen wird und dieser tatsächlich für die privaten Wohnzwecke des Betriebsinhabers oder eines Altenteilers verwendet wird.

Die Errichtung eines neuen Wohnhauses, das mit der Fertigstellung fremdvermietet wird, ist daher nicht begünstigt und führt zu Steuernachzahlungen. Eine Schaffung begünstigten neuen Wohnraums liegt auch dann nicht vor, wenn das neue Haus an die Stelle eines bisherigen Wohnhauses tritt, also ein Altbau abgerissen und ein neues Haus hochgezogen wird. Wird eine Wohnung in ein Wirtschaftsgebäude eingebaut, bezieht sich die Steuerbefreiung nur auf den Grund und Boden. Die gleichzeitig zu entnehmende Altbausubstanz des Wirtschaftsgebäudes wird steuerpflichtig entnommen, stille Reserven sind dann zu versteuern.

Stellt sich der zusätzliche Wohnbedarf wie im Regelfall mit der nachfolgenden Generation ein, muss der geplante Hofnachfolger eigentlich warten, bis er Betriebsinhaber ist. Denn die errichtungsbedingte Entnahme erfordert ausdrücklich, dass der Betriebsinhaber für seinen Wohnbedarf baut. Beabsichtigt er aber schon vorher eine Familie zu gründen und ein Wohnhaus auf der Hofstelle zu errichten, bedeutet das nicht automatisch, dass der von den Eltern dafür zur Verfügung gestellte Grund und Boden steuerfrei entnommen werden könnte. Der geplante Hofnachfolger ist noch nicht Betriebsinhaber, wenn er vor der anstehenden Hofübergabe baut. Die Möglichkeiten des Gesetzes sind hier klar vorgezeichnet. Eine steuerfreie Entnahme erfordert die Hofübergabe, sodass bei Baubeginn, der im Regelfall mit Einreichung des Bauplans erfolgt, der Sohn oder die Tochter bereits den Betrieb übernommen hat. Steht die Hofübergabe unmittelbar bevor, erlaubt eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung die sogenannte vorgezogene errichtungsbedingte Entnahme. Erfolgt der Hausbau in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der unmittelbar daran anschließenden Hofübergabe, wird das als begünstigte Entnahme gesehen. Die Finanzverwaltung zieht hier eine zeitliche Grenze von sechs Monaten, in denen nach dem Bau des Hauses die Hofübergabe erfolgen muss.

Auch vorgezogene steuerfreie Entnahme ist möglich
Liegt aber die Hofübergabe noch in weiter Ferne, wird es schwierig, für eine Baumaßnahme die steuerfreie Grundstücksentnahme zu erreichen. Räumt beispielsweise der Betriebsinhaber dem Hofnachfolger

zunächst ein Erbbaurecht an der zu bebauenden Fläche ein, so führt zwar die entgeltliche Nutzungsüberlassung nicht zu einer steuerpflichtigen Entnahme. Kommt es später zur geplanten Hofübergabe, kann die steuerliche Zwangsentnahme dieser Grundstücksfläche jedoch nicht mehr verhindert werden, weil der neue Betriebsinhaber die Fläche ja nicht selbst überlassen kann. Die spätere Zwangsentnahme ist

dann aber nicht mehr als errichtungsbedingte Entnahme steuerbefreit, da sie nicht durch die Baumaßnahme, sondern durch die Hofübergabe erfolgt.

Mit solchen Gestaltungen, zu denen auch eine Errichtung des Hauses durch den Betriebsinhaber und dessen Vermietung an das Kind gehört, wird die steuerpflichtige Entnahme nicht verhindert, sondern nur hinausgeschoben. Ist der Bauwunsch groß, kann aber die vollständige Hofübergabe noch nicht vollzogen werden, muss man über alternative Gestaltungen nachdenken. Eine Möglichkeit wäre es, wenn die Eltern den Hof unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen. Es entsteht dann in der Hand des Nachfolgers ein ruhender landwirtschaftlicher Betrieb, der aktive liegt ja bei den Eltern als Nießbraucher. Der Hofnachfolger kann dann gleich ein Wohnhaus für sich errichten und steuerfrei das Grundstück entnehmen. Passt eine solche Übergabe nicht, kann über eine Beteiligung des Hofnachfolgers am elterlichen Hof nachgedacht und das zu bebauende Grundstück übertragen werden. Für solche Fälle gibt es aber Sperrfristen: Der Bau darf nicht innerhalb von vier bis fünf Jahren erfolgen, nachdem das Kind Eigentümer des Bauplatzes wurde. Eventuell hilft es auch, das Kind über die Eltern-Kind-GbR nur anteilig am Bauplatz zu beteiligen. Dann ist aber auch nur ein Teil des Entnahmegewinns steuerfrei.

Fazit

Das Privileg der errichtungsbedingten Entnahme kann erhebliche Steuerentlastungen bringen. Möchte die nachfolgende Generation auf dem Hof bauen, gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten für die Steuerbefreiung. Allerdings ist dafür oftmals ein langer zeitlicher Vorlauf nötig. Setzen Sie sich also frühzeitig mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.

Weinbauring-Rundschreiben erstellt in Zusammenarbeit mit:	
Bay. Landesanstalt für Wein- und Gartenbau: Tel. 0931/9801-0; Fax -568	Hotline Weinbauring: 09321 134411
Weinbauteam LWG: Tel. 0931/9801 -213, -214, -215, -216; Fax -150;	
Bezirk Unterfranken: 0931/7959-1810 (-1811, -1813)	Fachberatung der GWF: Tel. 09321/7005-154
Mobil: Mengler – 0170 4792700; Kraus – 0160 98508499	

WORKSHOP ZUM JAHRGANG 2015



FACHBERATUNG KELLERWIRTSCHAFT



ABTEILUNG KELLERWIRTSCHAFT UND ANALYTIK

Terminvorankündigung

Themen des Workshops werden noch rechtzeitig bekannt gegeben

Dieser Workshop richtet sich ausschließlich an weinausbauende Personen im Haupt- oder Nebenerwerb.

Der Workshop ist an beiden Terminen identisch!

Kosten: 20 € pro Teilnehmer,
inkl. Weine und Übungsmaterial
(bitte in bar zum Workshop mitbringen)

Termin 1: **Donnerstag, 19. November** von
14.00 bis 17.00 Uhr

Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg

oder:

Termin 2: **Freitag, 20. November** von
09.00 bis 12.00 Uhr

Bay. Landesanst., An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim

Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt.

Verbindliche Anmeldung

Fax: 0931/7959-2811

Mail: a.brandl@bezirk-unterfranken.de
ab sofort möglich

Name: _____

Anschrift:

Personenanzahl: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift _____

SENSORISCHEN WORKSHOP



Bezirk
Unterfranken

Fachberatung Kellerwirtschaft

Die **Fachberatung Kellerwirtschaft des Bezirks Unterfranken** veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem international erfahrenen **Weinhändler Martin Kössler** von der K&U-Weinhalle in **Nürnberg** einen spannenden **sensorischen Workshop** unter dem Motto:

**Franken braucht Charakter im Wein!
Franken muss schmeckbar sein!**

„Wein im Wandel“
Wo stehen Frankenweine
im Kontext der „großen“ Weine der Welt?

Die letzten Jahre waren keine einfachen für den Wein. Er wanderte flächendeckend in das SB-Regal ab, über 70% aller in Deutschland verkauften Weine gehen bereits über das Selbstbedienungsregal an die Kunden. Selbst der deutsche Premiumwein steht inzwischen im SB-Regal und wird über eine der vielen neuen Internetplattformen inflationär im Angebot vertrieben. Die Wahrnehmung von Wein hat sich dadurch grundsätzlich verändert.

Neue Zeiten im Wein.

Wein braucht neue Perspektiven. Er braucht **Persönlichkeit**, statt Massentauglichkeit. Er muss dem Kunden einen Wert vermitteln, der seinen Preis rechtfertigt.

Genau darin liegen neue Chancen, die es zu entdecken gilt. **Franken braucht Identität** im Wein, die auf Vielfalt basiert, aber mehr als nur »Tradition« und »Qualität« vermittelt.

Franken braucht Charakter im Wein, der ihn einzigartig macht. **Franken muss schmeckbar sein**, nicht als Kopie zeitgeistiger Stilistik, sondern als Original, das selbstbewusst beweist, was Franken sein kann, wenn es Franken sein will.

Ein sensorischer Workshop, der Fragen stellt und diese zu beantworten versucht. Was macht einen großen Wein aus? Haben nur große Weine Charakter? Was ist fränkische Identität im Wein?

Ca. 60 (große) Weine werden verkostet, diskutiert um sich mit den sensorischen Stilen und Konventionen auseinandersetzen zu können.

Neue Zeiten im Wein. Wer sie kommen sieht, kann sich auf sie einstellen.

Termine: Dienstag, 24.11.2015
(jeweils 16.00 Uhr): Montag, 30.11.2015
Mittwoch, 02.12.2015

Ort: Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5,
97074 Würzburg

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt

Kosten: € 350,--

Verbindliche Anmeldung ab sofort an:

Fachberatung Kellerwirtschaft
Alexandra Brandl

per Fax 0931 7959-2811

per email: a.brandl@bezirk-unterfranken.de

Anmeldung:

Name/Weingut _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Ihr Partner rund um den Weinberg:

Florian Hofmann
Weinbauservice

- Komplettbewirtschaftung (vom Rebschnitt bis zur Lese)
- Steillagenbewirtschaftung mit Steillagenmechanisierungssystem (SMS)
- Reben-Roden
- Maschineller Rebvorschritt
- Rigolen mit Doppelspatenmaschine oder Pflug
- Maschinelle Pflanzung mit Pflanzzeichen setzen und angießen mit GPS Pflanzmaschine, kein Auszeilen nötig
- Stickle schlagen mit Stickelschlag- und Drückgerät
- Jetzt neu:**
- **Nachpflanzen leicht gemacht mit der Pflanzlochspatenmaschine**
- **Reben ausheben mit dem VITECO cane pruner**

Unterer Kirchbergweg 122 97084 Würzburg-Hdf.
Telefon: 0931-62354 Mail: info@weinbauservice.de
Mobil: 0170-3163738 www.weinbauservice.de

**Lohnunternehmen – Weinbau
Erich Hoppert, Großlangheim**

- Stöcke roden mit Rodepflug
 - Tiefenspaten - Tiefenlockerung
 - Rebepflanzung mit GPS-Setzmaschine inkl. Pflanzzeichen – kein Auszeilen nötig
 - Neu - kein Messfehler durch Satellitentechnik
 - Pressen und Liefern von Strohquader- und Rundballen
 - Verleih von Quaderballen- und Rundballenstreuer
 - Kompost liefern und streuen
 - Maschinelle Traubenernte mit Entrapper
- Hauptstraße 60 09325/1621
97320 Großlangheim Mobil: 0171/6201411
Mail: Erich.Hoppert@t-online.de

Übernahme Flächen für alle **Maschinenarbeiten** und anfallenden **Handarbeiten** um Arbeitsspitzen zu brechen. **Drahtrahmenerstellung** mit Müller Pfahrramme. Zwecks Planung bitten wir um telefonische Voranmeldung!
Mobil: 0178 6704065; A. & D. Hofmann, Marktbreit

Füllung von Wein im Lohn

- Weinabholung und Flaschenrücklieferung
 - Alle gängigen Flaschen- und Verschlussvarianten
 - Etikettierung mit Rollenhaft-Etiketten
 - Texteingabe in Etiketten-Rohlinge
 - Kartonierung und Palettierung
 - Flaschenlagerung im klimatisierten Lager
- www.WeinService-Sommerach.de; Tel.: 0163-4091993

Franken kauft Filterschichten bei:
www.Filterschichten24.de LWG - getestet -
Filterdepot Franken/ Weinservice
09303 8712



DIVINO

Wir sind offen für neue Winzer!

Nutzen Sie die Vorteile einer starken, arbeitsteilig organisierten Gemeinschaft, die sowohl eine Spezialisierung auf eine qualitätsorientierte Traubenerzeugung fördert als auch persönliche Freiräume schafft. Informieren Sie sich unverbindlich über das genossenschaftliche Modell bei Günter Höhn, Winzer + Vorstandsvorsitzender von DIVINO, ☎-09381-8099-11 oder E-Mail: hoehn@divino-wein.de. DIVINO NORDHEIM THÜNGERSHEIM EG; Langgasse 33; 97334 Nordheim a.M.

Suche Traubenabnehmer ab Ernte 2016 für ca. 2 ha (Silvaner, Müller-Thurgau, Bacchus, Riesling, Spätburgunder, Scheurebe); Bereich Weininsel.
Chiffre: 1-V/2015

Pachte oder kaufe Weinberge
im Bereich Iphofen und Nachbargemeinden,
Angebot bitte an: Chiffre 2-V/2015

1-Achsanhänger (3 t) Pritsche 2,8x1,8x0,4/0,7 m, neu bereift, sehr guter Zustand; **Leseplane** 4,5x3,5 für og. Anhänger; **2 Tragebutten** sowie **1 Handbuttenheber** zu verkaufen. VB.
☎-Mobil: 0160 90934357

Verkaufe **zwei Kufen**, je 1.000 Ltr., und Platz **Weinbergsspritze**, 300 Ltr., mit 60 m Schlauch.
☎ 09365 1525

Zu verkaufen: Schenk-**Hefefilter**, 22 Platten, Edelstahl; **Schneckenpumpe**; **Dosiergerät** für Kieselgurfiltration; versch. **Rührgeräte**; **Edelstahltanks** versch. Größen; kleiner **Einachsanhänger**; verzinkte **Gitterboxpaletten**; **Deichselstapler** Batteriebetrieb.
☎ 09333 1003

Solo Minor Sprühgerät wegen Betriebsaufgabe abzugeben.
☎ 06024 1024 ab 19:00 Uhr



Der eigene Brunnen

Machen sie sich unabhängig durch Ihren eigenen Brunnen
Ob sie ihren Weinberg bewässern wollen oder eine eigene Wasserversorgung für ihren Hof benötigen
Wir sind für sie da !!!
Rufen sie an oder schreiben sie uns: Roland Haaf : 09366/980800 oder r.haaf@firmengruppe-haaf.de